

§ 83 MMHmG Anrechnungen

MMHmG - Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2020

1. (1)Prüfungen und Praktika, die in Österreich im Rahmen einer Ausbildung zum
 1. 1.Heilbadegehilfen gemäß dem MTF-SHD-G oder
 2. 2.Heilbademeister und Heilmasseur gemäß dem MTF-SHD-G erfolgreich abgelegt wurden, sind auf die entsprechenden Prüfungen und Praktika einer Ausbildung zum medizinischen Masseur durch den Leiter der Ausbildung insoweit anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.
2. (2)Eine Anrechnung gemäß Abs. 1 befreit von der Verpflichtung
 1. 1.zur Ablegung von theoretischen Prüfungen,
 2. 2.der Teilnahme an der theoretischen Ausbildung und
 3. 3.der Teilnahme an Pflichtpraktikain den jeweiligen Fächern.
3. (3)Eine Anrechnung auf die kommissionelle Prüfung ist nicht zulässig.
4. (4)(Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 80/2013)

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at